

spätestens bis 28. Dezember 1954 ihrer zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zur Belieferung oder Verlängerung vorzulegen.

(2) Alle im Jahre 1954 ausgestellten Bezugsberechtigungsscheine, Abschnitte von Futtermittelkarten und Wertmarken sowie Vordrucke für den Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 außer Kraft.

(3) Sofern die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. in Einzelfällen die Ansprüche an Futtermitteln oder an Braunkohlenbriketts bis zum 31. Dezember 1954 nicht erfüllen können, haben sie die Bezugsberechtigungsscheine dem Rat des Kreises zur Verlängerung vorzulegen. Der Rat des Kreises ist berechtigt, diese bis zum 31. Januar 1955 zu verlängern; er hat zu sichern, daß alle Ansprüche von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts aus dem Jahre 1954 bis 31. Januar 1955 beliefert werden. Für Ansprüche, die in der Zeit vom 28. Dezember bis 31. Dezember 1954 entstehen, sind neue Bezugsberechtigungsscheine mit dem Ausstellungsdatum vom 1. Januar 1955 auszuschreiben.

(4) Im Jahre 1955 sind nur die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und den anderen Kontingenträgern ab 1. Januar 1955 ausgestellten sowie die verlängerten Bezugsberechtigungsscheine mit Futtermitteln und Braunkohlenbriketts zu beliefern.

§ 4

Für die Durchführung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Bestandsaufnahme sowie für die Bildung der Kommissionen sind die Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise verantwortlich.

§ 5

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt die für die Durchführung der Bestandsaufnahme notwendigen Richtlinien.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 1954 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 14.

Vom 10. November 1954

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten als Sonderdrucke Nr. 58 a bis 58 m* des Gesetzblattes / Zentralblattes veröffentlicht und hiermit als verbindlich erklärt;

Materialeinsatzliste

- Nr. 2 — Lokomotiven — (Sonderdruck Nr. 58 a)
- Nr. 3 — Fräsmaschinen — (Sonderdruck Nr. 58 b)
- Nr. 4 — Langhobelmaschinen — (Sonderdruck Nr. 58 c)
- Nr. 5 — Kurzhobel-, Räum- und Stoßmaschinen — (Sonderdruck Nr. 58 d)
- Nr. 6 — Dampfturbinen — (Sonderdruck Nr. 58 e)
- Nr. 7 — Gasturbinen — (Sonderdruck Nr. 58 f)

* Zu beziehen ab 10. Januar 1955 durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6

Nr. 8 — Dampfhilfölpumpen — (Sonderdruck Nr. 58 g)

Nr. 9 — Mantel für Hochöfen — (Sonderdruck Nr. 58 b)

Nr. 10 — Pumpen — (Sonderdruck Nr. 58 i)

Nr. 11 — Kompressoren — (Sonderdruck Nr. 58 j)

Nr. 12 — Ventilatoren, Luftgebläse — (Sonderdruck Nr. 58 k)

Nr. 13 — Stahlkonstruktionen für Hoch-, Brückenbau und sonstige Art — (Sonderdruck Nr. 58 l)

Nr. 14 — Behälter in Stahlkonstruktion — (Sonderdruck Nr. 58 m)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 14 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 10. November 1954

Ministerium für Maschinenbau
Wunderlich
Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung

über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin.

Vom 30. November 1954

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer und an die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin werden Abgeordneten-Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Umschlages (1. und 4. Seite) des Ausweises ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ oder „Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüberstehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) In der Anlage wird je ein Muster der 1., 2. und 3. Seite der Ausweise in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln auf Grund der Artikel 70 und 80 der Verfassung.

§ 4

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird.

§ 5

Die Bekanntmachung vom 14. November 1950 über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer oder der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (MinBl. S. 199) tritt außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

Präsidium der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Dieckmann
Präsident

Präsidium der Länderkammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Lobedan
Präsident